

Die Initiative der slowenischen Regierung ist die Reaktion auf den Aktionsplan für kurzfristige Verbesserungen beim Schutz von Tieren auf langen Transportwegen, den das für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige Kommissionsmitglied im Mai 2000 allen Beitrittsländern übermittelt hatte.

Der Aktionsplan für kurzfristige Verbesserungen beim Schutz von Tieren auf langen Transportwegen wurde zuvor im April 2000 in Lissabon auf der TAIEX-Sitzung (TAIEX = Technical Assistance Information Exchange Office = Amt für den Informationsaustausch über Technische Hilfe) der Leitenden Veterinärbeamten erörtert. Er sieht eine kurzfristige Durchsetzung wesentlicher Gemeinschaftsvorschriften zu Tiertransporten vor, insbesondere beim Transport von Pferden.

Die rasche Umsetzung des Aktionsplans wurde von den slowenischen Veterinärbehörden auf dem TAIEX-Seminar über den Schutz von Tieren beim Transport im September 2000 in Bratislava angekündigt. Das TAIEX-Amt hat Programme ausgearbeitet, die zum Ziel haben, die breite Öffentlichkeit und insbesondere die Tierärzte in den Beitrittsländern für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere – auch bei Tiertransporten – zu sensibilisieren. TAIEX hat darüber hinaus eine aus Beamten aus allen Beitrittsländern gebildete Arbeitsgruppe eingesetzt, die Unterstützung leisten soll im Prozess der Übernahme und Umsetzung von Gemeinschaftsvorschriften zum Tierschutz. Auf ihrer im Februar 2001 stattfindenden nächsten Sitzung wird sich diese Arbeitsgruppe speziell mit der Umsetzung von Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport befassen.

Und schließlich hat die Kommission vor kurzem einen Bericht⁽¹⁾ angenommen über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden. Dieser Bericht wurde dem Rat und dem Parlament vorgelegt. Nach Vorliegen der Ergebnisse des Berichts wird die Kommission die Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften in Angriff nehmen, um die Situation weiter zu verbessern.

(1) ABl. L 340 vom 11.12.1991.

(2) ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(3) Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden. KOM(2000) 809 endgültig.

(2001/C 174 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3817/00

von Jeffrey Titford (EDD) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Transport lebender Tiere

Wie werden die einschlägigen Transportrichtlinien im Hinblick auf den Ferntransport lebender Tiere durchgeführt?

Was unternimmt die Europäische Kommission angesichts der zahlreichen Schilderungen über die Grausamkeit und das Leiden beim Transport lebender Tiere?

Welche Berichte hat die Europäische Kommission zu diesem Thema seit dem 1. Januar 1995 veröffentlicht?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(31. Januar 2001)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3809/00 von Herrn MacCormick⁽¹⁾.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Kommission ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport⁽²⁾ durchgeführt hat, wonach die Kommission einen Bericht über die in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen seit der Umsetzung der Richtlinie vorlegen soll.

Auf Grund der Ergebnisse des Berichts wird die Änderung der Richtlinie 91/628/EG des Rates vom 19. November 1991 in der geänderten Fassung⁽³⁾ für den Schutz von Tieren beim Transport eingeleitet, wobei insbesondere eine Verbesserung der Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen in diesem Bereich berücksichtigt wird.

⁽¹⁾ Siehe Seite 150.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991.

(2001/C 174 E/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3823/00
von Jens-Peter Bonde (EDD) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Nordische Passunion kontra Artikel 45 des Schengener Abkommens

Wird die nordische Passunion durch Artikel 45 des Schengener Abkommens unterwandert? Denn dieser verpflichtet alle Teilnehmerländer sicherzustellen, daß alle Hotels, Campingplätze, Jugendherbergen und andere Unterkunftsmöglichkeiten alle ausländischen Gäste registrieren und die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen?

Beinhaltet das Schengener Abkommen mit anderen Worten beispielsweise, daß Dänen in Zukunft in Schweden einen Paß mitführen müssen, wenn sie dort übernachten wollen? Dies würde eine Änderung gegenüber den derzeit gültigen Regeln der nordischen Passunion darstellen.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(22. Januar 2001)

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens zwischen dem Rat und Norwegen und Island bleibt die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Passunion von diesem Abkommen unberührt, sofern sie ihm weder entgegensteht noch es behindert.

Nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, daß beherbergte Ausländer, einschließlich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften [...] Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben [...] und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen.“

Dieser Artikel wurde als Teil der Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule der Union) in den Rechtsrahmen der Union integriert, indem Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EU-Vertrag als Rechtsgrundlagen festgelegt wurden (Beschluß 1999/436/EG des Rates vom 20. Mai 1999 zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union⁽¹⁾).

Die genannte Bestimmung sagt lediglich aus, daß Personen ihre Identität durch ein gültiges Identitätsdokument ausweisen können müssen. Um welche Art von Dokument es sich dabei handelt, wird nicht näher erläutert. Auf keinen Fall ist jedoch ausdrücklich davon die Rede, daß ein Personalausweis oder ein Pass erforderlich ist.

Da nach Artikel 13 des Übereinkommens zwischen dem Rat und Norwegen und Island die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Passunion unberührt bleibt, sofern sie dem Abkommen weder entgegensteht noch es behindert, kann der Ausdruck „gültiges Identitätsdokument“ in Artikel 45 dahingehend ausgelegt werden, daß die bislang in den nordischen Ländern akzeptierten Identitätsdokumente den Bestimmungen nach Artikel 45 des Schengener Übereinkommens genügen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999.